

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN (BWB LEISTUNGEN HWW)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!



Hinweis:

Die Hamburger Wasserwerke GmbH verfährt nach der „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)“.

1. **Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**
Enthalten die Vergabeunterlagen nach der Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, bis zu dem in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ angegebenen Zeitpunkt darauf hinzuweisen.
2. **Angebot**
 - 2.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
 - 2.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
 - 2.3 Das Angebot muss vollständig sein, unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
 - 2.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
 - 2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
 - 2.6 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zu Angaben zur Preisermittlung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.
 - 2.7 Digitale Angebote sowie auf elektronischem Wege oder per Telefax übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
3. **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote**
 - 3.1 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; diese sind an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
 - 3.2 Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
 - 3.3 Nebenangebote sind nur mit der Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Das gilt auch für Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, z. B.: über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte.
 - 3.4 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (än-

dern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 3.5 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nummern 3.1 bis 3.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 S. 3 SektVO).
4. **Bietergemeinschaften**
Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
5. **Proben und Muster**
Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht worden sind. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt. Die Proben und Muster des Bieters, der den Zuschlag erhält, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.
6. **Eignungsnachweis**
Der Bieter hat eine Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO über sein Unternehmen vorzulegen. Bietergemeinschaften haben Auskünfte über alle beteiligten Unternehmen einzureichen. Ein ausländischer Bieter hat statt oder neben dieser Auskunft eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden seines Herkunftslandes vorzulegen. Die Auskunft/gleichwertige Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein, gerechnet vom Tag des Ablaufs der Angebots- bzw. Teilnahmefrist. Sie ist vorzulegen mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag. Binnen 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung ist eine aktuelle Auskunft, die nicht älter als drei Monate ab dem Zuschlagsdatum sein darf, unaufgefordert nachzureichen, sofern eine solche aktuelle Auskunft nicht schon vorliegt.
Die nicht rechtzeitige Vorlage der Auskunft/gleichwertigen Bescheinigung kann zum Abschluss des Angebots von der Wertung führen. Die Auskünfte/gleichwertigen Bescheinigungen werden vertraulich behandelt und auf Anforderung des Bieters nach Einsichtnahme zurückgegeben.
7. **Zuschlag**
Weicht der Zuschlag vom Angebot des Bieters ab, gilt der Auftrag in der Fassung des Zuschlages als angenommen, wenn der Bieter nicht binnen 10 Werktagen nach Zugang des Zuschlages schriftlich widerspricht

Stand: 1. Februar 2010